Verbandsversammlung öffentliche Sitzung Datum: 08.12.2020

Zweckverband Hermann Hesse Bahn

Tagesordnungspunkt: 1 **Vorlagennummer: VV/32**

Bericht über die Allgemeine Finanzprüfung 2017/2018 der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)

Verfasser: Kai Kübler	Helmut Riegger

Antrag:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis.

Begründung:

Im Zuge der erfolgten Allgemeinen Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) für die Jahre 2017 und 2018 wurden der Geschäftsführung verschiedene Anmerkungen mitgeteilt, die mit beiliegender Aufstellung tabellarisch aufgelistet sind.

Die Geschäftsführung wird bei den Punkten soweit möglich Abhilfe schaffen und der GPA Rückmeldung geben.

A6	In den Jahren 2017 bis 2019 wurden keine örtlichen Prüfungen der Verbandskasse vorgenommen. Bei der Verbandskasse muss einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO). Zuständig dafür ist der Verbandsvorsitzende (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GKZ), sofern er dies nicht auf eine geeignete Person überträgt.
A7	Die Verbandskassengeschäfte werden dergestalt erledigt, dass nach Eingang der Rechnungen sowie der sachlichen und rechnerischen Prüfung der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter die Anordnung erteilen und dieselbe Person die Auszahlung über die elektronische Kontoführung (EBICS) freigibt. [...] Die notwendigen schriftlichen Regelungen müssen noch getroffen werden (§ 28 Abs. 1 GemKVO); dabei ist insbesondere die Trennung der Verantwortungsbereiche sowie die Einhaltung des für die Kassensicherheit wichtigen Grundsatzes der Trennung von Anordnung und Vollzug zu beachten. Es wird empfohlen, eine Dienstanweisung für die Verbandskasse zu erlassen.
A9	Der Jahresabschluss 2017 wurde am 18.12.2018 von der Verbandsversammlung als vorläufiger Jahresabschluss zur Kenntnis genommen und sollte nach Vorliegen des Berichts zur Jahresabschlussprüfung endgültig festgestellt werden. Dem Jahresabschluss 2018 wurde mit Beschluss vom 24.09.2019 zugestimmt. Eine Feststellung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG ist bislang nicht erfolgt. Die Verbandsversammlung hat die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 noch endgültig festzustellen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EigBVO). Zu den notwendigen Inhalten der Beschlüsse wird auf Anlage 9 zu § 12 EigBG verwiesen. Die Jahresabschlüsse sind künftig fristgerecht vor Ablauf des Folgejahres endgültig festzustellen (§ 16 Abs. 3 EigBG).
A11	Die Finanzierung der Erstinvestitionen erfolgt durch direkte Kapitaleinlagen der Gemeinden Althengstett und Ostelsheim sowie über Einlagen in Höhe der jährlichen Tilgung des Landkreises Calw und der Stadt Calw (s. auch Rdnr. 1). Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden bereits Tilgungen i.H.v. 50 TEUR geleistet, die Kapitaleinlage dafür ist erst im Jahr 2019 eingegangen. Die Finanzierungsregelungen wurden nicht einheitlich für alle Verbandsmitglieder getroffen; sie widersprechen den gesetzlichen Vorgaben (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GKZ, s. auch Nr. 2.2.3 der Handreichung zur Finanzierung Vermögens- und Umlagefinanzierung von Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden in der Kommunalen Doppik, Gt-Info 310/2019 = Rundschreiben Städtetag 31169/2019 = Rundschreiben Landkreistag 631/2019).
A13	Im Planvergleich zum Vermögensplan wurden die Zuführungen zu den kurzfristigen Rückstellungen und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen (kurzfristigen) Verbindlichkeiten als Finanzierungsmittel und der Kassenbestand (als Finanzanlage) sowie die Forderungen (als Gewährung von Darlehen) beim Finanzierungsbedarf dargestellt. Im Ergebnis hat sich eine ausgeglichene Vermögensplanabrechnung ergeben. Im Jahresabschluss 2018 hat sich die Abrechnung auf den langfristigen Finanzierungsbereich beschränkt; bei den Kreditaufnahmen wurde aber der im Vorjahr aufgenommene Kassenterminkredit mit einbezogen und nach Berücksichtigung der zutreffenden erübrigten Mittel des Vorjahres ein Deckungsmittelüberhang i.H.v. 2 Mio. EUR ermittelt. Die Vermögensplanabrechnung beschränkt sich wie die Vermögensplanung selbst (s. insofern § 2 Abs. 1 und 2 EigBVO sowie Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) auf den langfristigen Finanzierungsbereich. Bei Berücksichtigung der Kassenterminkredite im kurzfristigen Finanzierungsbereich hätte sich in der Vermögensplanabrechnung eine Unterfinanzierung i.H.v. 1,2 Mio. EUR (31.12.2018) ergeben. Die fehlenden Deckungsmittel sind bis zur Umstellung auf die Liquiditätsplanung in der Vermögens- und Finanzplanung zu berücksichtigen. Außerdem ist zu beachten, dass für die spätere Umwandlung der Kassenterminkredite in langfristige Darlehen entsprechende Kreditermächtigungen im Wirtschaftsplan vorgesehen werden müssen.